

Die „neue“ Gewerbeabfallverordnung



Inhalt:

Die Neufassung der GewAbfV ist seit dem 01.08.2017 in Kraft. Mit ihr werden die Anforderungen an die gewerblichen Erzeuger von Abfällen und die Transport- und Entsorgungsunternehmen erheblich ausgeweitet.

Eine Zusammenfassung der Fakten und Anforderungen an die betroffenen Abfallerzeuger / Abfallentsorger

Ansprechpartner: Thomas Schilling
Version: 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Die Neue Gewerbeabfallverordnung - Allgemeines	2
2	Anforderungen an Abfallerzeuger	3
2.1	Pflichten	3
2.2	Ausnahmen	3
2.3	Dokumentation.....	3
3	Anforderungen an Abfallentsorger	4
3.1	Pflichten	4
3.2	Dokumentation.....	4

1 Die Neue Gewerbeabfallverordnung – Allgemeines

Die Neufassung der GewAbfV ist seit dem 01.08.2017 in Kraft. Mit ihr werden die Anforderungen an die gewerblichen Erzeuger von Abfällen und die Transport- und Entsorgungsunternehmen erheblich ausgeweitet.

Gewerbliche Abfallerzeuger, also **jedes Unternehmen**, muss

- ▶ Abfälle getrennt sammeln und zur Entsorgung bereitstellen (Getrennsammelquote 90%)
- ▶ detailliert Nachweis über die Getrennsammlung und den Verbleib der Abfälle führen
- ▶ auf Anfrage der Behörde besteht eine Nachweispflicht

Transport und Entsorgungsunternehmen

- ▶ Dürfen getrennt erfasste Abfälle nicht vermischen
- ▶ müssen detailliert die Herkunft und den Verbleib der erfassten Abfälle dokumentieren
- ▶ müssen bei Erfassung vermischter Abfälle diese an Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlagen liefern

Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen

- ▶ müssen für die Zulassung technische Voraussetzungen erfüllen (Investitionsbedarf)
- ▶ müssen detailliert Art und Menge, Sortierleistung und Verbleib der erfassten Abfälle dokumentieren.
- ▶ die Sortierleistung ist im Ergebnis zu dokumentieren und an die zuständige Behörde zu melden

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet!

Für das Nachweiswesen für Abfallerzeuger und Abfallentsorger besteht ein erheblicher Qualifizierungsbedarf hinsichtlich der zu erfassenden und zu verwaltenden Daten und Dokumente.

2 Anforderungen an Abfallerzeuger

2.1 Pflichten

Die neue GewAbfV verpflichtet zur Getrenntsammlung eines erweiterten Abfallkatalogs. **90%** der anfallenden gewerblichen Abfälle müssen getrennt zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Davon sind folgende Fraktionen betroffen:

- ▶ Papier, Pappe, Karton, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle und
- ▶ weitere nicht in Kapitel 20 der AVV aufgeführten gewerblichen und industriellen Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können. (Produktionsabfälle, die den genannten Abfällen entsprechen)

Darüber hinaus werden auch für das Baugewerbe Festlegungen getroffen:

- ▶ Glas (AVV 17 02 02)
- ▶ Kunststoff (AVV 17 02 03)
- ▶ Holz (Abfallschlüssel 17 02 01)
- ▶ Dämmmaterial (AVV 17 06 04) /
- ▶ Bitumengemische (AVV 17 03 02)
- ▶ Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02)
- ▶ Beton (AVV 17 01 01)
- ▶ Ziegel (AVV 17 01 02)
- ▶ Fliesen und Keramik (AVV 17 01 03)
- ▶ Metalle, einschließlich Legierungen (AVV 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)

2.2 Ausnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen darf von einer Getrenntsammlung abgesehen werden:

- ▶ Technisch nicht möglich oder
- ▶ Wirtschaftlich nicht zumutbar
- ▶ Getrenntsammlerquote von mindestens 90 % wurde bereits erreicht.

Begriffsbestimmungen:

- ▶ Wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und einer anschließenden Vorbehandlung stehen
- ▶ technische Unzumutbarkeit: es ist kein ausreichender Platz für Behälter vorhanden oder die Behälter stehen an öffentlich zugänglichen Anfallstellen

Kann aus genannten Gründen der anfallende Abfall nicht getrennt gesammelt werden, besteht die Pflicht:

- ▶ den Abfall einer Vorbehandlungsanlage oder, wenn dies nicht möglich ist
- ▶ einer sonstigen Verwertung, oder, wenn auch das nicht möglich ist
- ▶ dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen

2.3 Dokumentation

Der Abfallerzeuger ist verpflichtet, die Getrenntsammlung zu dokumentieren. Er muss nachweisen, welche Abfälle, mit welcher Menge er auf welchem Entsorgungsweg verbracht hat.

Er muss die Einhaltung der Getrenntsammlerquote (90%) nachweisen

Bei Ausnahmen von der Getrenntsammlung muss er dies begründen und dokumentieren.

Die Dokumentation kann mit Lageplänen, Lichtbildern, Praxisbelegen, Liefer- oder Wiegescheinen erfolgen.

3 Anforderungen an Abfallentsorger

3.1 Pflichten

Vorbehandlungsanlagen, müssen folgende gesetzlich verankerten technische Ausstattung vorweisen:

- ▶ Aggregate zum Zerkleinern
- ▶ Aggregate zum Separieren (Siebe)
- ▶ Aggregate zum „maschinell unterstützen manuellen Sortieren (Sortierband)
- ▶ Aggregate zur Metallausbringung
- ▶ Aggregate zur Separierung unterschiedlicher Kunststoffe

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, müssen

- ▶ eine Sortierquote von 85%
- ▶ eine Recyclingquote von 30 %

erfüllt werden.

3.2 Dokumentation

Auch die Art und der Zyklus der Dokumentation der vorgegebenen Quoten und Vorgehensweisen ist im Gesetzestext festgeschrieben

- ▶ Monatliche Dokumentation der Sortierquote und Meldung an Behörde bei Abweichungen,
- ▶ jährliche Dokumentation der Recyclingquote
- ▶ schriftliche Bestätigung der Übernahme an den Erzeuger, ggf. über den Beförderer
- ▶ Nachweis der Quotenerfüllung im Betriebstagebuch